

Gerhard Stalling in Oldenburg i/Gr. 2956
 *de Civrieux: Der Untergang des Deutschen Reiches 4.—6. Tausend. 1 M.

Gebr. Steffen in Limburg (Lahn). 2938
 Roger Bacons Hylomorphismus als Grundlage seiner philosophischen Anschauungen. Mit unedierten Texten aus den *Communia Naturalium* Fr. Rogeri Bacon und 6 erläuternden Tabellen von Höver. 6 M.
 Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres von Hirscher, in zeitgemässer Neubearbeitung von Wibbelt. 3 M 50 J; geb. 4 M 50 J.

Berlag für Fachliteratur G. m. b. H. in Berlin. 2951
 *Der Oelmotor. Zeitschrift für die gesamten Fortschritte auf dem Gebiete der Verbrennungsmotoren. Pro Jahrgang (12 Hefte) 24 M. Pro Heft 2 M.

Berlagsanstalt Alexander Koch in Darmstadt. 2946
 Innendekoration. März 1912. 2 M 50 J.

J. J. Weber (Geschäftsstelle der Illustrierten Zeitung) in Leipzig. 2955
 *Grossherzogtum Hessen-Nummer der Illustrierten Zeitung (Nr. 3586 vom 21. März 1912). 2 M.

Gustav Weise Verlag in Stuttgart. 2958
 Heineken: Das Fussballspiel. 3. Aufl. 1 M 50 J.
 — Lawn Tennis. 6. Aufl. 1 M 50 J.

Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Heimkulturverlag in Wiesbaden. 2939
 *Siebert: Wie lege ich einen Garten an? 6 M; geb. 7 M 50 J.
 *Arendt u. Zimmermann: Bauausführung. 3 M; geb. 4 M.
 *Flur: Wie wohnt man im eigenen Hause billiger als in der Mietswohnung? Wie beschafft man sich Baugeld und Hypothek? 61.—70. Taus. 1 M.
 *Beetz: Das eigene Heim und sein Garten. 6. Aufl. 6 M; geb. 7 M 50 J.

Verbotene Druckschriften.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 10. November und 29. November 1911 gegen die in Wien erscheinende periodische Druckschrift »Pöschüt! Caricaturen« binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65 die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.
 Berlin, den 2. März 1912.
 Der Reichskanzler.
 In Vertretung:
 Delbrück.
 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 57 vom 4. März 1912.)

Nichtamtlicher Teil.

Los von der Lagereiberufsgenossenschaft!*)

Dieser Ruf ertönt fortgesetzt seit dem Jahre 1907 von Detaillistenverbänden Rheinlands und Westfalens, fortgesetzt sind bei der Reichsregierung und bei dem Reichstage Petitionen eingereicht worden, um die Errichtung einer Detailberufsgenossenschaft oder, wie es heute heisst, einer Kleinhandelsberufsgenossenschaft zu betreiben. Bisher haben diese Eingaben keinen Erfolg gehabt, und die Frage, ob für die neuversicherungspflichtigen Kleinbetriebe eine eigene Berufsgenossenschaft gegründet, oder ob sie der bereits bestehenden Lagereiberufsgenossenschaft angeschlossen werden sollen, ist nach Annahme der Reichsversicherungsordnung in ein neues Stadium getreten. Man sieht daher der dem Bundesrat nach Artikel 43 des Einführungsgesetzes zustehenden Entscheidung in dieser Frage mit großem Interesse entgegen.

Für den Fall, daß die neue Berufsgenossenschaft ins-

*) Das Reichs-Versicherungsamt hat vor kurzem eine Anleitung erlassen für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe, die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfange unterstellt worden sind, und sie im Reichsanzeiger am 26. Januar 1912 veröffentlicht. Die Frist für die Anmeldung bei dem zuständigen Versicherungsamt bzw. bei der örtlich zuständigen Behörde wurde gleichzeitig auf die Zeit bis zum 15. März 1912 einschließlich festgesetzt.

Wird die Anmeldung versäumt oder ist sie unvollständig, so hat die zuständige Behörde die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse zu machen oder zu ergänzen. Sie ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 M anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen.

Die Versicherung der früheren »Lagerungsbetriebe« ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Leben tritt, würden die versicherungspflichtigen reinen Sortimentsbetriebe ebenfalls der Kleinhandelsberufsgenossenschaft überwiesen werden müssen, und eine Untersuchung der Fragen vom Standpunkt des Buchhandels aus, was für, was gegen die Loslösung von der Lagereiberufsgenossenschaft spricht, ist nicht ohne ökonomische und ideelle Bedeutung.

Die Detaillistenverbände, die die Errichtung einer besonderen Kleinhandelsberufsgenossenschaft anstreben, führen als Vorzüge für die neue Berufsgenossenschaft an:

I. Praktische und technische Gesichtspunkte:

1. Die wesentlich günstigere Gestaltung der Unfallziffern, als bei den unfallgefährlichen Betrieben der Lagereiberufsgenossenschaft.

2. Die Verhältnisse in den Lagereiberufsgenossenschaften widersprechen den Ansichten der Detaillisten; die Schwierig-

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Denn der neue Begriff »Handhabung und Behandlung der Ware« umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie:

Auf- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umfüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsraum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Warenräume, als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Verrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Übergabe der Ware an die Käufer und das Zurüdlegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die nur dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und

